Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2988**

15. Wahlperiode 28. 04. 2004

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2150, 15/2563, 15/2592, 15/2986 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Sozialversicherungsrenten einerseits und Beamtenpensionen andererseits nicht mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf des Alterseinkünftegesetzes enthält nicht nur eine Neureglung dieser Besteuerungsregelungen, sondern auch Änderungen der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“).

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie bei privater und betrieblicher Altersvorsorge auf die nachgelagerte Besteuerung umzustellen. Allerdings weist der Gesetzentwurf in der Umsetzung große Schwächen auf.

1. Die jährliche Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils einer Sozialversicherungsrente ist kompliziert und schafft für jeden Rentnerjahrgang ein eigenes

Steuerrecht. Der Deutsche Bundestag lehnt das ab. Die Besteuerung von Bestandsrenten muss sofort umgestellt werden. Soweit Renten auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen beruhen, können sie sofort zu 50 Prozent besteuert werden. Für die Renten von Selbständigen wurden in der Regel keine Arbeitgeberbeiträge geleistet. Diese Renten können daher nur zu 30 Prozent besteuert werden. Sämtliche Altersvorsorgebeiträge bis zu den der Beitragsbemessungsgrenze entsprechenden Höchstbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind ab dem 1. Januar 2005 als Sonderausgaben abzugsfähig. Durch diese steuerfreien Beiträge erworbene Rentenansprüche werden bei Auszahlung in voller Höhe besteuert.

2. Der Deutsche Bundestag teilt nicht das Verständnis von Altersvorsorge, das den Gesetzentwurf prägt: Ausschließlich Altersvorsorgeprodukte in Form der Leibrente sollen nachgelagert besteuert werden, nur sie gelten als Altersvorsorge. Das widerspricht der Lebensrealität. Zudem verlangt die von allen Fraktionen geforderte Umstellung auf kapitalgedeckte Altersvorsorge mehr Wahlfreiheit zwischen den Produkten des Kapitalmarktes. Auch ein Investmentsparplan, eine Lebensversicherung oder die Bildung von Wohneigentum sind als für die Altersvorsorge geeignet anzuerkennen. Die Bildung von Wohneigentum ist eine der in der Bevölkerung anerkanntesten Altersvorsorgemaßnahmen.

   Durch die willkürliche Differenzierung zwischen verschiedenen Sparformen werden Freiheit und Eigenverantwortung der Bürger eingeschränkt. Der Gesetzentwurf beeinflusst die Entscheidung über die rentabelste Anlageform durch die steuerliche Behandlung und diskriminiert verschiedene Sparformen durch die (doppelte) Besteuerung der Beiträge sowie der Auszahlung. Der Gesetzentwurf unterstellt mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung ausschließlich für Rentenprodukte, dass die Bürger nicht eigenverantwortlich mit angespartem Kapital umgehen können. Der Deutsche Bundestag lehnt diese Auffassung strikt ab.

3. Die Kapitallebensversicherung ist für die meisten Bürger eine beliebte und bewährte Möglichkeit der Altersvorsorge. Sie darf gegenüber anderen Produkten nicht schlechter gestellt werden, wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen.

4. Unzumutbar und daher abzulehnen ist, dass als Voraussetzung für die nachgelagerte Besteuerung die Altersvorsorgeprodukte weder beleihbar, vererblich, veräußerbar, übertragbar oder kapitalisierbar sein dürfen. Insbesondere der Ausschluss der Vererbung ist nicht akzeptabel. Es dürfte keinem Bürger klarzumachen sein, dass er auf der einen Seite einen größeren Teil seines privaten Einkommens für das Alter sparen soll, auf der anderen Seite aber nicht für die Altersvorsorge verwendetes bzw. benötigtes Kapital nicht vererben darf. Eigentum und Erbrecht werden durch die geplanten steuerlichen Regelungen diskriminiert.

5. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird von den Bürgern nicht akzeptiert und praktiziert, weil das bürokratische Verfahren abschreckt und unverständlich ist. Die Änderungen im Gesetzentwurf sind minimal und daher unbefriedigend. Die Akzeptanz der „Riester-Rente“ bei den Bürgern wird so nicht erhöht. Die „Riester-Rente“ ist damit gescheitert. Sie muss ersetzt werden durch eine einfach zu handhabende kapitalgedeckte Säule der Alterssicherung, die durch eine breite Produktauswahl für die Bürger attraktiv ist und den Wettbewerb am Kapitalmarkt gewährleistet. Die bewährten Formen der Alterssicherung wie die Lebensversicherung und das mietfreie Wohnen im Alter sind ausreichend zu berücksichtigen. Sicherzustellen ist zudem die Vererbbarkeit des angesparten Vermögens. Im Ergebnis soll durch eine Kombination aus gesetzlicher und

kapitalgedeckter Altersvorsorge eine ausreichende Versorgung der Menschen gewährleistet und so Altersarmut vermieden werden.

6. Zwar ist die Umstellung auch der betrieblichen Altersvorsorge auf die nachgelagerte Besteuerung zu begrüßen, der Wegfall der Möglichkeit der pauschalen Besteuerung nach § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) bedeutet allerdings einen Einschnitt in die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge zu Lasten der Arbeitnehmer. Zur Kompensation ist es unumgänglich, die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes zu erweitern und den Dotierungsrahmen auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zu verdoppeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beiträge zu Direktversicherungen nicht in der Sozialversicherung beitragspflichtig werden.

7. Die kapitalgedeckte Altersvorsorge wird überschaubarer und einfacher durch eine stärkere Verzahnung von betrieblicher und privater Altersvorsorge. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher dafür aus, die Voraussetzungen für ein Altersvorsorgekonto mit einer reinen Beitragszusage zu schaffen. Es ermöglicht gerade kleinen und mittleren Arbeitgebern mehr betriebliche Altersvorsorge. Arbeitnehmern sichert es uneingeschränkte Portabilität, da es bei Wechsel des Arbeitgebers oder Eintritt in die Selbständigkeit weitergeführt werden kann.

8. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat mehrfach Bedenken hinsichtlich der Erfassung und Verwertung der Daten der Rentenbezieher bei einer zentralen Stelle geäußert. Er hält die Besteuerung der Renten im Wege des Quellenabzugs für geeigneter, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Rentner zu wahren als das jetzt vorgesehene Verfahren. Der Deutsche Bundestag teilt diese Auffassung.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt den Entwurf des Alterseinkünftegesetzes ab.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 umsetzt und der den genannten Anforderungen an ein einfaches und gerechtes Steuerrecht und an ein freiheitliches, die demographischen Herausforderungen beantwortendes Altersvorsorgesystem entspricht.

3. Der Deutsche Bundestag hält die „Riester-Rente“ für gescheitert. Sie muss ersetzt werden durch eine einfache, kapitalgedeckte Säule der Alterssicherung. Als wesentliches Kriterium für die geförderte private Vorsorge soll eine praktikable Zweckbestimmung für die Altersvorsorge ausreichen. Die Bildung eines vererbbaren Kapitalstocks soll optional möglich sein. Die angebotenen privaten Altersvorsorgeprodukte sollen bestimmten Mindeststandards genügen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine breite Palette von Produkten unter Einbeziehung der bewährten Lebensversicherung und der selbstgenutzten Immobilie für die Altersvorsorge genutzt werden kann. Die bisher für viele Menschen drohende Altersarmut durch eine Absenkung der gesetzlichen Rentenversicherung und eine gescheiterte kapitalgedeckte Altersvorsorge muss gestoppt werden.

Berlin, den 28. April 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333